Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9871**
17. Wahlperiode **13.11.2025**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die vorliegende Gesetzesänderung greift die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024) auf und soll sicherstellen, dass Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg, die den Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht genügen, rechtssicher abgelehnt werden bzw. während des Vorbereitungsdienstes entlassen werden können. Die Regelung ist zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geboten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Ausbildung der baden-württembergischen Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist in § 5 Juristenausbildungsgesetz (JAG) geregelt. Bislang fehlt eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, wenn sie oder er die Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht erfüllen. Mit § 5 Absatz 2 Satz 2 JAG soll diese gesetzliche Regelung geschaffen werden. Danach ist eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst abzulehnen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsteht. Entsprechendes muss gelten, wenn begründete Zweifel während des Vorbereitungsdienstes entstehen (§ 5 Absatz 4 Satz 2 JAG).

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

Eingegangen: 13.11.2025 / Ausgegeben: 17.11.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine wesentlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 354), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Der Bewerber ist insbesondere dann als ungeeignet anzusehen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass er für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsteht.“

2. In § 5 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

11.11.2025

Stoch, Binder, Dr. Weirauch

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Gesetzesänderung greift die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024) auf und soll sicherstellen, dass Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg, die den Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht genügen, rechtssicher abgelehnt bzw. während des Vorbereitungsdienstes entlassen werden können. Die Regelung ist zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geboten.

Die Ausbildung der baden-württembergischen Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist in § 5 JAG geregelt. Bislang fehlt eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, wenn sie oder er die Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht erfüllen. Mit § 5 Absatz 2 Satz 2 JAG soll diese ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen werden. Danach ist eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst abzulehnen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsteht. Entsprechendes muss gelten, wenn begründete Zweifel während des Vorbereitungsdienstes entstehen (§ 5 Absatz 4 Satz 2 JAG).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesveraltungsgerichts (BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024) müssen im Hinblick auf die Teilhabe an der staatlichen Rechtspflege auch Bewerberinnen und Bewerber, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten, Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen.

Zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats zählt die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024, Rn 40). Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist eine subjektive Berufswahl- oder -zugangsregelung verbunden, sodass sie nur im Interesse und zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts erfolgen kann. Die Einschränkung ist zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geboten (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024, Rn 39). Die Beteiligten eines Rechtsstreits haben ein Anrecht darauf, dass kein Rechtsreferendar an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten mitwirkt, bei dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024, Rn 41).

Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024 Rn 37). Diese Mindestanforderungen müssen − auch und erst recht − für den Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gelten. Es verbietet sich, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024, Rn 38). Die dem Grundgesetz inhärenten Wertentscheidungen schließen es aus, dass der Staat diejenigen ausbildet, die darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und deshalb nicht den Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024, Rn 42). Bei der Einstellung reichen dabei begründete Zweifel für die Annahme eines Eignungsmangels aus (vgl. BVerwG 2 C 15.23 vom 10. Oktober 2024, Rn 37).

Entsprechendes muss gelten, wenn begründete Zweifel während des Vorbereitungsdienstes entstehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.